

## I. Definitionen

### 1. Familie

#### 1.1. Einführung

Es ist uns heute nicht möglich von "der" Familie zu sprechen, oder gar eine einheitliche Definition von Familie abzugeben. Der Begriff Familie ist immer mit ganz persönlichen Erfahrungen verbunden. Die Familie unterliegt zudem gesellschaftlichen, materiellen, kulturellen, ethischen und noch vielen anderen Bedingungen. Man kann Familie als ein dynamisches soziales Gebilde begreifen. Zudem bestehen faktisch mehrere Familienformen in einer Gesellschaft. Aus diesen und noch anderen Gründen, ist kein einheitlicher Konsens über Familie möglich.

In unserer Gesellschaft herrscht zudem eine sogenannte Pluralität der Familienformen. D.h., Familie kann heute auch Verwandtschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft mit oder ohne Kinder, kinderlose Ehe oder Alleinerziehende bedeuten.

#### 1.2. Familienverständnis

Familie ist, wie bereits erwähnt, kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein dynamisches soziales Gebilde. Die Familie ist zudem nicht nur in der Gegenwart Wandlungen unterworfen, sondern war dies auch schon in der Vergangenheit. Die jüngere historische Familienforschung kam zu dem Ergebnis, dass auch in der vorindustriellen Agrargesellschaft, die Drei – Generationen – Großfamilie nicht die einzige und nicht einmal die dominierende Familienform war. Vielmehr waren kleine Familien stark verbreitet und auch unverheiratete Personen mit Kindern waren keine Seltenheit.<sup>1</sup>

Auch die Gegenwartsfamilie stellt sich in unterschiedlichen familialen Lebensformen dar, was es nicht erlaubt, von der Familie zu sprechen.

Bezogen auf die unterschiedlichen Phasen im sogenannten Familienzyklus, lässt sich die Familie als ein dynamischer Prozess begreifen. Die Gemeinschaft von Eltern mit ihren Kindern, also die reine Eltern – Kind – Gemeinschaft, stellt dabei die zentrale und familienpolitisch besonders wichtige Familienform dar. Diese Familienform enthält ihrerseits wieder unterschiedliche Entwicklungsphasen von der Familiengründung über

---

<sup>1</sup> vgl. Wingen 1997, 3

die Konsolidierungsphase bis zur Phase des "leeren Nestes". Im Anschluss an die letzte Phase können die Eltern auch mit Familienangehörigen aus der vorangegangenen Generation zusammen eine familiale Lebensgemeinschaft bilden.<sup>2</sup>

Das Familienverständnis reicht aber noch weiter. Auch wenn Familienmitglieder nicht zusammen in einem Haushalt leben, gehören sie im weiteren Sinne zur Familie. Zudem sind in die familienpolitische Perspektive noch die Netzwerkbeziehungen im familialen Solidarverbund über mehrere, räumlich getrennte Generationen hinweg mit einzubeziehen. Hans Bertram spricht hierbei von der "multilokalen Mehr – Generationen – Familie". Ein noch weiter gefasster Familienbegriff spricht von der "erweiterten Familie". Hierunter ist das gesamte soziale Netzwerk zu anderen Lebensformen, die nicht auf der Kernfamilienstruktur und/oder auch nicht auf Verwandtschaft und Verschwägerung basieren, zu verstehen.<sup>3</sup>

Der Begriff Kernfamilie ist momentan das klassische Paradigma von Familie. Die Kernfamilie muss zwei konstitutive Elemente aufweisen. Erstens muss eine solidarische Beziehung zwischen Mutter und Kind bzw. zwischen Vater und Kind herrschen. Diese solidarische Beziehung muss mehrere Jahre hinweg andauern und die Bedeutung der Beziehung muss über die körperliche Fürsorge hinausgehen. Zweitens muss die Frau als Mutter in einer besonders gearteten Beziehung zu einem Mann außerhalb der eigenen Verwandtschaft stehen. Dieser Mann ist zugleich der Vater des Kindes. Die Beziehung der beiden ist durch die Ehelichkeit gezeichnet.<sup>4</sup>

Damit Familie zum Adressat und Mitgestalter einer auf sie bezogenen Politik werden kann, sollten folgende konstitutiven Merkmale von Familie gegeben sein.

Erstens muss es sich um Angehörige von zwei verschiedenen Generationen, deren Generationsbeziehung auf der Basis der Blutsverwandtschaft oder der Adoption beruhen kann, handeln. Zweitens müssen diese Angehörigen zusammen in einem Haushalt leben (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft). Drittens müssen die Eltern in einer institutionelle Absicherung durch Formen der öffentlichen Anerkennung verbunden sein, in unserem Kulturraum vor allem durch das Rechtsinstitut der Ehe.<sup>5</sup>

Nach dem klassischen Verständnis von Familie gehört dazu mindestens die Kombination der Unterscheidungsmerkmale Generation, darunter sind die biologischen oder "sozialen" Eltern mit ihren Kindern zu verstehen, und Geschlecht, es muss sich

---

<sup>2</sup> vgl. Wingen 1997, 3-4

<sup>3</sup> vgl. Wingen 1997, 4

<sup>4</sup> vgl. Erler, Vorlesung Familienpädagogik

<sup>5</sup> vgl. Wingen 1997, 5

dabei um ein heterosexuelles Elternpaar handeln. In unseren westeuropäischen Industriegesellschaften allerdings herrscht keine Einigkeit mehr, welche der genannten Merkmale vor allem im familienpolitischen Kontext konstitutiv für Familie und ihre Gründung zu sein haben. Während das herkömmliche europäische Familienverständnis den Eheschluß als konstitutives Moment einer Familiengründung auffasst, scheint sich in jüngster Zeit die Auffassung mehr und mehr auf die Elternschaft als konstitutives Moment der Familiengründung zu verschieben.<sup>6</sup>

## 2. Ehe

Die Ehe spielte früher eine wichtige Rolle in der Gesellschaft. Sie war sozusagen die Voraussetzung für eine Familie. Inwieweit dies quasi "Gesetz" war und noch ist, sieht man schon in unserer gesetzlichen Verfassung.

Ehe und Familie stehen nach Artikel sechs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland "unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung".<sup>7</sup>

Nach Artikel 124 Absatz eins der Verfassung des Freistaates Bayern sind Ehe und Familie "die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates".<sup>8</sup>

In Absatz zwei heißt es weiter, "Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten".<sup>9</sup>

Ein Ehesystem ist somit eine durch Sitte und Gesetz anerkannte, auf Dauer angelegte Form gegengeschlechtlicher sexueller Partnerschaft, die auf Gruppenbildung, sprich Kinder hinweist.<sup>10</sup>

Diese Definition von Ehe schließt Kinder klar mit ein. Ebenso schließt sie eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft aus, was bedeutet, dass es nach dieser Definition homosexuellen Paaren nicht möglich ist zu heiraten und Kinder großzuziehen.

Nach R. König ist Ehe und Familie eine Institution. Diese Institution hat für ihre Mitglieder Entlastungsfunktionen, ist ein Netz sozialer Verpflichtungen und muss durch Sanktionen abgesichert sein.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Wingen 1997, 5

<sup>7</sup> s. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 6, Absatz 1

<sup>8</sup> s. Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 124, Absatz 1

<sup>9</sup> s. Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 124, Absatz 2

<sup>10</sup> vgl. Soziologielexikon

<sup>11</sup> vgl. Erler, Vorlesung Familienpädagogik

### **3. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft**

Das Phänomen Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, ist kein Produkt der heutigen Zeit, sondern war schon immer Bestandteil der Gesellschaft. Schon in der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebten Paare wie Eheleute zusammen, ohne verheiratet zu sein. Die Gründe hierfür waren unter anderem, dass bestimmte ökonomische oder rechtliche Voraussetzungen fehlten, dass sie nicht heiraten wollten, da der Partner oder die Partnerin nicht standesgemäß war, oder dass bei einer Heirat finanzielle Nachteile entstanden wären. Ein bewußtes und freiwilliges Entscheiden für ein unverheiratetes Zusammenleben als alternative Lebensform kam in dieser Zeit allerdings relativ selten vor. Diese Paare standen der bürgerlichen Ehe meist skeptisch gegenüber, und wollten sich über bürgerliche Konventionen hinwegsetzen. Erst in den letzten 30 Jahren entscheiden sich Paare aus eigenem Entschluss gegen die Ehe und für ein unverheiratetes Zusammenleben.<sup>12</sup>

#### **3.1. Begriffliche Abgrenzung**

Neben dem Begriff "Nichteheleiche Lebensgemeinschaft", gibt es im öffentlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch noch viele andere Bezeichnungen.

Viele Juristen bevorzugen den historischen Begriff des Konkubinats. Eine Minderheit, die eine Gleichstellung mit der Institution Ehe anstrebt, verwendet eher Begriffe wie "Eheähnliche Lebensgemeinschaft" oder "Eheähnliches Verhältnis". Umgangssprachliche Ausdrücke sind in den meisten Fällen stark wertend (Freie Lebensgemeinschaft) oder betonen stark die Abweichung vom Normalfall Ehe (Wilde Ehe). Der Begriff "Ehe auf Probe" hinterlässt den Eindruck, dass es sich dabei um eine Vorphase zur Ehe handelt. Wobei "Ehe ohne Trauschein" suggeriert, dass es sich um eine Alternative zur Ehe handelt. Viele Autoren bevorzugen die Bezeichnung Kohabitation, da diese wertneutral und auch in der englischen und französischen Literatur verwendet wird. Der Begriff "Unverheiratetes Zusammenleben" ist auch nicht werturteilsfrei, da ein oder beide Partner außerhalb der Partnerschaft verheiratet sein können und dies auch meist sind.<sup>13</sup>

Im folgenden werden unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwei erwachsene Personen unterschiedlichen Geschlechts verstanden, die auf längere Zeit als Mann und Frau zusammenleben und gemeinsam wirtschaften, ohne verheiratet zu sein. In

---

<sup>12</sup> vgl. Peukert 1996, 69

<sup>13</sup> vgl. Peukert 1996, 69-70

der nichtehelichen Lebensgemeinschaft können minderjährige Kinder eines oder beider Partner leben.<sup>14</sup>

Allerdings fehlen bei dieser Definition klare Abgrenzungskriterien wie Eheschluß oder Scheidung, deshalb werden von einigen Autoren Spezifizierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Dauer der Beziehung, herrschen bei den Autoren unterschiedliche Vorstellungen. Einige sprechen erst dann von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wenn das Paar mindestens drei Monate zusammengelebt hat. Sinnvoller wäre es, anstelle einer zeitlichen Abgrenzung, die gemeinsame Zukunftsperspektive in den Mittelpunkt zu stellen. Der Ausdruck "als Mann und Frau zusammenleben" schließt eine Intimbeziehung ein, die aus Zuneigung oder sexuellem Interesse eingegangen wurde. Rein pragmatische Zusammenschlüsse fallen somit aus der Definition. Zusätzlich bilden nur solche Paare eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, die eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Das heißt, dass die beiden Personen in ein und demselben Haushalt leben müssen.<sup>15</sup>

### **3.2. Typologie nichtehelicher Lebensgemeinschaften**

Bei der Diskussion um nichteheliche Lebensgemeinschaften geht es vor allem um die Frage, ob es sich dabei um eine neue Art der Verlobung oder um eine neue Form des Zusammenlebens handelt.

Allerdings sind dies nicht die einzigen Alternativen. Macklin unterscheidet nach der Intensität der Bindung fünf Typen.<sup>16</sup>

Erstens, die Zweckgemeinschaft. Beide Personen leben zusammen, da es beiden praktische Vorteile gegenüber dem Leben in anderen Beziehungsformen bietet.

Zweitens, die affektive Beziehung auf Zeit. Diese Beziehung wird nur solange beibehalten, wie sie von den Beteiligten als befriedigend erlebt wird. Die Zukunft ist somit offen. Diese Form fällt vor allem in die verlängerte Jugendphase, in der äußere Abhängigkeiten und Zwänge keine Rolle spielen.

Drittens, die Probe – Ehe. Das Paar lebt zusammen, um sich noch besser kennenzulernen und sicherzugehen, dass die Beziehung auch unter Alltagsbedingungen tragfähig ist. Oder das Paar will prüfen, ob es schon "reif" für die

---

<sup>14</sup> vgl. Peukert 1996, 70

<sup>15</sup> vgl. Peukert 1996, 70

<sup>16</sup> vgl. Macklin, E.D., Heterosexual Couples who cohabit Nonmaritally. in: Chilman, C. S., Nunally, E. W., Cox, F. M. (Hg.), Variant Family Forms, Newbury Park u.a. 1988, 56-72. in: Peukert 1996, 76

Ehe ist. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft stellt eine zusätzliche Phase im Prozess der Partnerwahl dar.

Viertens, die Vorstufe zur Ehe. Das Paar hat sich zur Ehe entschlossen, schiebt aber die Eheschließung noch auf, bis bestimmte ökonomische und soziale Voraussetzungen erfüllt sind.

Fünftens, die Alternative zur Ehe. Dabei handelt es sich um eine eheähnliche Beziehung, wobei auf die legale Absicherung bewußt verzichtet wird.

Zusätzlich muss unterschieden werden, ob es sich um Paare mit oder ohne Kinder handelt, um Paare, die innerhalb einer Wohngemeinschaft leben oder eine eigenständige Dyade bilden. Oder um Paare, die erstmals unverheiratet zusammenwohnen (primäres Konkubinat) oder sich nach erfolgter Scheidung oder Verwitwung dazu entschlossen haben (sekundäres Konkubinat).<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> vgl. ebd., 76-77

## II. **Geschichte der Familie**

### **Entstehung der modernen Kleinfamilie**

Das Idealbild der modernen Kleinfamilie, das sich in Deutschland seit dem Ende der fünfziger Jahre als Lebensform durchgesetzt hat ist das Ergebnis eines gesellschaftlichen Differenzierungsprozesses.

Am Ausgangspunkt dieser Entwicklung stehen die Hausgemeinschaften der Vorindustriellen Zeit, deren Wurzeln bereits bei den griechischen und römischen Stadtkulturen gefunden werden können. Der Bedeutungsverlust der Blutsverwandtschaft und die Monogamie als einzige legitime Eheform sind hier bereits zu finden. Die christliche Lehre von der Gleichheit von Mann und Frau, die durch die Gottesebendlichkeit beider Geschlechter begründet ist (Gen 1,27) hat sich im Eheverständnis durch die Norm der freien Partnerwahl und von Liebe als Selektionskriterium erst im 19. Jahrhundert vollständig durchgesetzt.<sup>18</sup> Wichtiger für die damalige christliche Auffassung von Ehe war die Perikope im Brief des Paulus an die Epheser des neuen Testaments, die das Verhältnis von Mann und Frau mit dem Verhältnis von Christus zu seiner Kirche vergleicht (Eph. 5,21ff). Die Vormachtstellung des Mannes, die daraus hergeleitet wurde hält einer Exegese auf der Basis neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse allerdings nicht stand.

Der Hausvater war Vorstand der gesamten Hauswirtschaft, der Frau, Kinder und auch Nichtverwandte, also Knechte und Mägde oder Lehrlinge und Gesellen angehörten. Dieser Hausverband erfüllte vielerlei Funktionen, darunter auch Produktion, Sozialisation, Altersvorsorge und die Absicherung im Krankheitsfall. Die emotionale Funktion trat davor in den Hintergrund. Die Entscheidung zur Eheschließung war eher durch ökonomische Faktoren als durch affektive Bestimmt. Auch die Kinder waren primär potentielle Arbeitskräfte und dem Gesinde gleichgestellt. Diese Sozialform hat mit der landläufigen Vorstellung der mindestens drei Generationen umfassenden Großfamilie wenig gemein. Ein hohes Heiratsalter, niedrige Lebenserwartung und hohe Kindersterblichkeit verhinderten meist diese Familienform.<sup>19</sup>

Mit Beginn der Industrialisierung begann eine Entwicklung, die nach Parsons als strukturell-funktionaler Differenzierungsprozeß interpretiert werden kann. Dieser hat zur Folge, daß aus den in hohem Maße gleichartigen Sozialverbänden, die alle wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben selbst erfüllten, immer mehr dieser

---

<sup>18</sup> vgl. Kaufmann 1995, 14-19

Funktionen ausgegliedert wurden. Im Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere ab dem 19. Jahrhundert entstand ein Gesellschaftstypus, in dem diese zentralen Funktionen wie Wirtschaft, Politik und Recht von eigenständigen gesellschaftlichen Teilbereichen übernommen werden. Der Wandlungsprozeß der Familie stellt sich demnach als Auslagerung von Funktionen dar, die – konsequenterweise nur aus heutiger Sicht - familienfremde Funktionen sind. Es hat sich ein Familientypus ausdifferenziert, der nun primär auf die Erfüllung der emotionalen Funktion beschränkt ist.<sup>20</sup>

Diese neue Familienform setzte sich zuerst im erstarkenden Bürgertum durch und errang in der Folge eine Vorbildfunktion. Laut Peuckert<sup>21</sup> unterscheidet sich die bürgerliche Familie in fünf zentralen Punkten von der vorindustriellen Familie:

1. Eine maßgebliche Voraussetzung für die Privatisierung des Familienlebens ist die Trennung von Wohnung und Arbeitsstätte. Die Produktion findet außerhalb der Familie statt.
2. Nicht verwandte Haushaltsmitglieder wie Gesinde und Dienstboten erhalten immer mehr Angestelltenstatus und werden auch räumlich ausgegliedert.
3. Liebe wird zum zentralen Kriterium für die Eheschließung. Familie wird auf den emotionalen Bereich konzentriert.
4. Die Festschreibung der Geschlechtsrollen erfolgt. Die Frau erhält die Zuständigkeit über die Ausgestaltung der familialen Welt und aus der Produktion ausgeschlossen. Der Mann erhält die Zuständigkeit für die Außenwelt, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.
5. Die Kindheit wird als eigenständige Lebensphase angesehen. Für die Erziehung der Kinder ist die Frau zuständig.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts besaß dieses Ideal Gültigkeit in allen Schichten der Gesellschaft. Aufgrund der ökonomischen Situation konnte es sich bis in die fünfziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts nicht durchsetzen. Erst im Gefolge des Wirtschaftswunders wurde es den meisten Familien ermöglicht, dem Ideal der modernen Kleinfamilie auch real zu entsprechen.

Schon gegen Ende der sechziger Jahre wurde diese Form der Normalfamilie, die bis dahin unhinterfragt gelebt wurde und erstaunliche normative Kraft besaß, verstärkt

---

<sup>19</sup> vgl. Peuckert 1997, 21

<sup>20</sup> vgl. Kaufmann 1995, 30ff.; Peuckert 1996, 20

<sup>21</sup> vgl. Peuckert 1996, 22

kritisch hinterfragt. Dies hat den Prozeß der Pluralisierung und Individualisierung der Haushalts- und Familienformen, der bis heute andauert, eingeleitet.

### **III. Pluralisierung und Individualisierung der Haushalts - und Familienformen**

#### **1. Wandel der bürgerlichen Familie**

Die Zeiten der traditionellen Familie sind vorbei, oft spricht man in diesem Zusammenhang auch von der Krise der Normalfamilie. Die Merkmale dieser sind, dass ein Mann und eine Frau heiraten, Kinder bekommen und bis zu ihrem Lebensende in einem gemeinsamen Haushalt leben. Abweichungen von dieser bürgerlichen Familie wurden früher mit Sanktionen bestraft. Bei diesem gesellschaftlichen Leitbild wurde die Eheschließung von jedem erwartet.

Heute gibt es viele verschiedene Lebensformen, die nahezu alle von der Gesellschaft akzeptiert und toleriert werden. Wie zum Beispiel die Alleinlebenden, die gewollt kinderlosen Ehen, die gleichgeschlechtlichen Lebensformen, die Ein - Eltern - Familie und noch viele mehr. Heute wollen junge Leute, nach dem Auszug aus dem Elternhaus nicht mehr sofort heiraten und eine neue Familie gründen, sondern meistens erst ihre Persönlichkeit entwickeln, indem sie in Wohngemeinschaften leben, dann sich oftmals in nichtehelichen Gemeinschaften versuchen und später sich für einen Weg - ob Kinder, Beruf, homogame Beziehung,... - entscheiden.

#### **2. Pluralisierung und Individualisierung der Haushaltsformen**

In diesem Zusammenhang muß der erhebliche Anstieg der Einpersonenhaushalte erwähnt werden. Viele Menschen wohnen nicht mehr in einer Ehegemeinschaft oder Familie, sondern allein. Vor allem Personen, die geschieden oder ledig sind, wollen ihre eigenen Räume haben. Auch die Anzahl der Haushalte, in denen drei oder mehrere Generationen zusammen leben, hat sehr stark abgenommen. Die Großeltern werden nicht mehr bei ihren Kindern gepflegt, dies haben unter anderem ambulante Pflegedienste übernommen.

Seltener sind auch vollständige Familien geworden. Dazu beigetragen haben sowohl der Geburtenrückgang als auch die steigenden Scheidungszahlen. Viele Paare sind

ohne Kinder miteinander glücklich, oft sehen sie ihren Lebenssinn in einer Karriere. Scheidungen werden mittlerweile schon als normal empfunden.<sup>22</sup>

Furstenberg sprach im Jahr 1987 von der sogenannten „Fortsetzungsehe“ und meinte damit:

„So ist aufgrund der hohen Scheidungshäufigkeit eine Tendenz vom Muster der permanenten Monogamie zur Monogamie auf Raten („Fortsetzungsehe“) feststellbar.“<sup>23</sup>

### **3. Pluralisierung der Eheformen**

Nicht nur, dass es heute viele verschiedenen Haushaltsformen gibt, auch die Form der Familie hat sich stark verändert. Früher übernahm der Mann die Rolle des Ernährers, die Frau war für die Kinder und den Haushalt zuständig.

Nachdem sich die Rolle der Frau geändert hat, kann man verschiedene Eheformen erkennen. Es gibt Zwei - Karriere - Familien, bei der sowohl der Mann als auch die Frau eine Karriere anstreben. Für Kinder bleibt hier oft keine Zeit, für den Haushalt wird meist eine Hilfe eingestellt. Diesen Typus der Ehe darf man nicht mit einer Doppelverdiener - Ehe verwechseln. Bei dieser Form müssen beide Partner arbeiten, um nicht ins finanzielle Abseits zu geraten und um die Familie ernähren zu können.

Eine weitere Form ist die egalitäre Ehe. Darunter versteht man eine Ehe, bei der beide Partner Gleichheit und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten wollen. Keiner übt besondere Autorität aus und es gibt keine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Neue Studien haben allerdings belegt, dass diese Form nur selten vorkommt, auch wenn beide Partner berufstätig sind.

Auch vorhanden sind heute die Hausmänner - Ehen. Bei dieser verdient die Frau den Lebensunterhalt und der Mann kümmert sich um Kinder und Haushalt. Allerdings kommt diese Form noch sehr selten vor, ist zudem meist unfreiwillig und zeitlich begrenzt.

Ein weiteres Merkmal der modernen Familie ist, dass biologische und soziale Elternschaft häufig auseinander fallen. 1990 haben Gross und Honer hierfür den Begriff der multiplen Elternschaft eingeführt.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> vgl. Peukert 1996, 28ff

„ Immer häufiger haben Kinder mehrere ( biologische und soziale ) Mütter und Väter. Sie haben verschiedene Arten von Geschwistern, und im Laufe der Zeit können die Großeltern, Onkeln und Tanten mehrfach wechseln. Eine genaue Bezeichnung der Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse ist mit der herkömmlichen Verwandtschaftsterminologie kaum noch möglich.“<sup>25</sup>

Das Auftreten der unterschiedlichsten Haushalts - und Familienformen kann man in allen westlichen Industrieländern erkennen. Dieser soziale Wandel kann in vier Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden. Zu nennen ist einmal, dass viele neue Haushaltstypen aufkommen, vor allen Haushalte mit nicht verheirateten Paaren. Eine weitere Tendenz ist, dass häufigere Wechsel zwischen verschiedenen Haushaltstypen im Verlauf der Gesamtbiographie stattfinden. Außerdem läßt sich eine Verweiblichung der Haushaltsvorstände erkennen. Das heisst, dass es viele weibliche Singles und alleinlebende Frauen mit Kindern gibt. Die letzte Tendenz ist, dass sich die Diversifizierung der Haushaltstypen verstärkt, und zwar im Sinne einer Verschiebung der quantitativen Gewichte der verschiedenen Lebensformen.

---

<sup>23</sup> s. Peukert 1996, 32

<sup>24</sup> vgl. Peukert 1996, 28ff

<sup>25</sup> s. Peukert 1996,. 33

## IV. Deinstitutionalisierung

### 1. Begriff

In den letzten 20 bis 30 Jahren hat man in den westlichen Industriegesellschaften einen Wandel des ehelich - familialen Verhaltens erkennen können. Tyrell sprach 1988 von einem Prozess der Deinstitutionalisierung, der Abnahme der normativen Verbindlichkeit des bürgerlichen Familienmusters. Allerdings wird dieser Begriff häufig falsch aufgenommen, da man mit ihm negative Assoziationen verbindet. Deinstitutionalisierung setzt voraus, dass Familie und Ehe heute weniger institutionalisiert sind als in den 60er Jahren, wo beide kulturell gut etabliert, also „wohinstitutionalisiert“ waren. Wir wollen den Begriff aber nicht als negativ bewertend ansehen, sondern ihn nur als Reduktion des Institutionellen verstehen.<sup>26</sup>

### 2. Kulturelle Legimitätseinbußen

Bis ca. 1960 galten Ehe und Familie als Institutionen, die in der Gesellschaft sehr anerkannt waren. Familie war der Ort der Liebe und der Erziehung. Es galt als selbstverständlich zu heiraten. Die Ehe wurde als die angemessene und natürliche Form gehalten, in der die Geschlechterverhältnisse geltend gemacht wurden. Die Institution Familie besaß in vielerlei Hinsicht für die Gesellschaft wichtige Werte: Aus der Sicht der Religion war die Familie heilig, im biologischen Sinne war sie natürlich und naturgemäß, Ehe und Familie galten als historisch und ursprünglich.

Ein sehr wichtiger Punkt war, dass Familie und Ehe, inklusive der Sexualität, im Mittelpunkt der öffentlich gepflegten Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen geraten war. Sodann bekam diese Institution Rückhalt aus dem Recht, in der Weimarer Reichsverfassung wurde Ehe und Familie als schutzbedürftig verankert. In den 50er Jahren machten Bowlby und Spitz Untersuchungen und fanden heraus, dass familiäre Lebensformen für die frühkindliche Sozialisation notwendig sind. Nun bekam Ehe und Familie auch noch sehr große Rückendeckung von Seiten der Wissenschaft.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

<sup>27</sup> vgl. Tyrell, 145ff

„ Von jetzt an zählt letztlich das wissenschaftliche Ausgewiesensein der Familie (als Sozialisationsinstanz) - dies auch im Diskurs von Theologen, Juristen und Politikern. Ja, man kann fast sagen: die Legitimitätsregie geht an die Wissenschaft.“<sup>28</sup>

Ende der 60er Jahre mußten sich Familie und Ehe radikaler Kritik durch die antiautoritäre Studentenbewegung aussetzen. Seitdem gilt sie nicht mehr als natürliche, heilige und unantastbare Lebensform. Auch die Wissenschaftler, die ehemaligen „Anwälte der Familie“, übten jetzt Kritik an der Institution. Diesen Wandel kann man auch in der Bevölkerung erkennen. Neun von zehn Männern und Frauen hielten Anfang der 60er Jahre die Ehe noch für unverzichtbar. Im Jahr 1991 waren es in Westdeutschland nur noch 62% der Männer und 54% der Frauen und in Ostdeutschland 60% der Männer und 57% der Frauen, die der Aussage „wenn man auf Dauer zusammenlebt, sollte man auch heiraten“ zustimmten. 1979 verlangten schon doppelt soviel Menschen wie 1953, dass Scheidungen vereinfacht werden sollten. Der staatliche Trauzwang und die lebenslange Monogamie werden nicht mehr als selbstverständlich angesehen. Allerdings verurteilten 1993 etwa 65% der Deutschen, wenn ein Verheirateter eine Intimbeziehung außerhalb der Ehe eingeht.<sup>29</sup>

### 3. Verlust der exklusiven Monopolstellung

Im 19. Jahrhundert war die Ehe oft ein Kriterium des Erwachsenenseins. Personen, die ledig blieben wurden zu Außenseitern und negativ definiert. Die Ehe hatte die Monopolstellung im Hinblick auf das gegengeschlechtliche Zusammenleben. Es galt einerseits ein staatlicher Trauzwang, andererseits wurden Paare, die nichtehelich zusammenlebten diskriminiert, es kam sogar zu strafrechtlichen Verfolgungen. Besonders alleinerziehende Mütter waren in der Gesellschaft verpönt, Mutterschaft wurde gleichgesetzt mit einer vollständigen Familie. Der Inklusionserfolg wurde auch in der Statistik deutlich:<sup>30</sup>

„In den 50er und 60er Jahren, dem „ golden age of marriage“ sind es deutlich über 90% innerhalb der einzelnen Jahrgänge, die zu zumindest einmaliger Eheschließung kommen.( Tyrell1985: S.108ff.) Fragt man nach der familialen Inklusion von Kindern, so ergibt sich Entsprechendes: weit über 90% der Kinder unter sechs Jahren leben bis in dieses Jahrzehnt hinein mit beiden Eltern zusammen, also in vollständigen Familien,

---

<sup>28</sup> s. Tyrell, 149

<sup>29</sup> vgl. Peukert, 35

<sup>30</sup> vgl. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990,145ff

Neidhardt (1975b:S.69ff. spricht von einer Reproduktions - und ( mit Einschränkung) auch vom Sozialisationsmonopol der Familie.“<sup>31</sup>

Allerdings ist diese Monopolstellung verlorengegangen. Zur herkömmlichen Ehe und Familie gibt es immer mehr Alternativen. Das unverheiratete Zusammenleben gegengeschlechtlicher Paare wird heute nicht mehr verurteilt, es gilt sogar als normal, dass Paare vor der Heirat zusammen in einer Wohnung leben. Immer mehr junge Menschen entscheiden sich bewußt als Single zu leben, die Eheschließungen nehmen deutlich ab. Die Gesellschaft akzeptiert, dass Heranwachsende sich erst selbst entfalten wollen, bevor sie eine Ehe eingehen.

Auch die herkömmliche Elternrolle hat sich geändert. Viele Paare entscheiden sich zunächst bewusst für die Kinderlosigkeit.<sup>32</sup> Im Jahr 1962 verband ein Jugendlicher mit dem Erwachsenensein Vater - oder Muttersein. 93% bzw. 97% der 16- bis 18- jährigen männlichen und weiblichen Heranwachsenden wollten später unbedingt Kinder haben. 1992 waren nur noch 50% der Westdeutschen davon überzeugt, dass eine Frau nur dann glücklich ist, wenn sie auch Kinder hat. Kinder werden nicht mehr als unabdingbare Voraussetzung des Lebensglücks gesehen, allerdings sind sich die meisten Menschen einig, dass Kinder zum Lebensglück beitragen. Dies kann man aus einer IBM- Jugendstudie vom Jahre 1992 erkennen.<sup>33</sup>

„Die Mehrheit der westdeutschen und die überwältigende Mehrheit der ostdeutschen Frauen meint, dass eine Frau mit Kindern glücklicher ist als eine Frau ohne Kindern, Je jünger die Befragten sind, desto seltener wird ( nur im alten Bundesgebiet) das Glück in Kindern gesehen. Die Lebensform „Ehe und Kinder“ ist nur noch für 44% aller West und für 52% aller Ost - Jugendlichen - für jeweils deutlich mehr junge Frauen als junge Männer - die ideale Lebensform für die nähere Zukunft.“<sup>34</sup>

Nicht nur die Anzahl der kinderlosen Paare ist gestiegen, sondern auch die Anzahl der alleinerziehenden Mütter. Infolge der erhöhten Scheidungsrate steigt auch die Zahl der alleinerziehenden Eltern. Zudem ist es kein „Muß“ mehr, wegen einer Schwangerschaft zu heiraten. Alleinerziehende Elternteile werden in der Gesellschaft weitgehend anerkannt.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> s. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 151

<sup>32</sup> vgl. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 145ff

<sup>33</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

<sup>34</sup> s. Peukert 1996, 36

<sup>35</sup> vgl. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 145ff

Die steigenden Zahlen von Singles und die sinkenden Zahlen von Eheschließungen sind unseres Erachtens auch auf den nächsten Punkt, die veränderten Geschlechterrollen, zurückzuführen.

#### **4. Veränderung der Geschlechterrollen**

Die typische Geschlechterrollenverteilung hat sich weitgehend aufgelöst. Die Frau ist nicht mehr allein für den Haushalt, der Mann nicht mehr allein für das Geld zuständig. Frauen wollen sich genauso wie Männer weiterbilden, Geld verdienen und Karriere machen. Die Berufsarbeit der Frau ist nicht mehr, wie 1965 noch viele junge Männer und Frauen meinten, ein vorübergehendes und notgedrungenes Miterwerben. Schon 1985 sahen die meisten Männer, dass Frauen am Beruf genauso viel Interesse haben wie sie.<sup>36</sup>

#### **5. Veränderung der Motive**

In der „bürgerlichen Fassung“ hat es in der Ehe und Familie eine hohe motivationale Fundierung gegeben. Jeder hatte in seinem Leben vor, irgendwann die Rolle eines Ehemannes oder einer Ehefrau sowie die eines Elternteils zu übernehmen. Wie schon oben erwähnt, wurden in den 50er und 60er Jahren von vielen Jugendlichen ausgesagt, dass sie ihr Lebensglück in „Verheiratetsein und Kinderbekommen“ sehen. Gerade Frauen, die ledig blieben waren sehr enttäuscht und fanden, dass es ihre eigene Schuld sei, dass sich kein Mann mit ihnen verheiraten wollte.

Den Wunsch zu heiraten findet man auch in der Statistik wieder: seit dem 19. Jahrhundert kann man ein kontinuierliches Ansteigen des Verheiratetenanteils der Erwachsenenpopulation erkennen. In den 60er Jahren waren schließlich über 90% der Erwachsenen verheiratet. Danach lässt sich eine deutliche „Motivationskrise“ im Hinblick auf Eheschließungen erkennen. Die Heranwachsenden finden heutzutage, dass man auch ohne Trauschein glücklich werden kann. Sie meinen, dass es nicht mehr notwendig ist, sich vor der Verwandtschaft das Eheversprechen zu geben. Viele Paare heiraten erst dann, wenn sie ein Baby bekommen. Dann ist der Wunsch eine Familie zu gründen größer.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> vgl. Peukert 1996, 36

<sup>37</sup> vgl. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 145ff

## 6. Abbau der sozialen Rollen und Kontrollmechanismen

Um Männern und Frauen ihre Rollen innerhalb der Ehe zu zeigen und um die Ehe staatlicher Kontrolle zu unterziehen, hat es in der bürgerlichen Ehe - und Familienordnung einige Gesetze gegeben. So bestand beispielsweise der Kuppeleiparagraph oder das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz von 1957, welches aussagt, dass eine Frau nur dann berufstätig sein darf, wenn sie dabei ihre hausfräulichen Arbeiten nicht vernachlässigt. Auch die dominierende Stellung des Vaters wurde festgelegt:<sup>38</sup>

„Der Vater behält das letzte Entscheidungsrecht im Bereich der elterlichen Gewalt und ist allein mit der Vetreterung des Kindes betraut. Der Ehe - und Familienname ist der des Mannes“<sup>39</sup>

Diese staatliche Kontrolle gibt es heute nicht mehr. Einen großen Fortschritt brachte das erste Ehereformgesetz von 1976. Dieses steckt nur noch den äußeren Rahmen der Familie ab und dem Mann oder der Frau werden keine bestimmten Rollen mehr zugewiesen. Auch kann man heute zum Beispiel den Ehenamen der Frau annehmen. Ein weiterer Bereich ist, dass die Ehescheidungen erleichtert worden sind. Heute besteht anstatt des Verschuldungs- das Zerrüttungsprinzip.<sup>40</sup>

Aber nicht nur die staatliche Kontrolle hat sich gebessert, sondern auch die informelle soziale Kontrolle. Früher wurden Menschen, die sogenannte Sittenverstöße begangen hatten, diskriminiert. Durch Gerede, Ächtung, Beziehungsabbrüche wurden außereheliche Schwangerschaft, Ehebruch, „wilde Ehen“,... bestraft. Dies hat sich innerhalb von wenigen Jahrzehnten geändert. Die Gesellschaft ist weitgehend tolerant geworden. Alleinerziehende Mütter, nichteheliche Lebensgemeinschaften sind heute „normal“ geworden. Andere Lebensformen werden nicht nur akzeptiert, sondern die Öffentlichkeit kämpft darum, dass diese rechtlich genauso anerkannt werden wie eine Ehe mit Trauschein.<sup>41</sup>

---

<sup>38</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

<sup>39</sup> s. Peukert 1996, S.37

<sup>40</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

<sup>41</sup> vgl. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 145ff

## 7. Auflösung und Entkoppelung des bürgerlichen Familienmusters

In der bürgerlichen Ehe - und Familienordnung war es selbstverständlich, dass Ehe, Liebe, Zusammenwohnen, Sexualität und Familienbildung sozusagen im einem Haus stattfand. Dies hat sich heute sehr verändert:

„ Aus Liebe folgt nicht mehr ( bindend oder motivational zwingend) Heirat/ Ehe, aus Verheiratetsein nicht mehr selbstverständlich Zusammenwohnen (getrennt wohnend kinderlose Ehepaare, „Wochendendehen“), aus Verheiratetsein aber auch nicht mehr notwendig ein Sexualprivileg oder der Wunsch nach Kindern. Liebe kommt gut ohne Kinder aus und Ehe auch ohne Kinder“<sup>42</sup>

Es werden heute sowohl Ehen ohne Kinder toleriert als auch alleinerziehende Mütter. Die Gesellschaft akzeptiert nicht mehr nur die bürgerliche Familienordnung, sondern es gibt heute eine Vielzahl von Lebensformen, die von den meisten Menschen anerkannt sind. Biographieforscher wie zum Beispiel Kohli (1988), sprechen hier von einer Destandardisierung des Lebenslaufs.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> s. Peukert 1996, 37

<sup>43</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

## 8. Vorläufiges Fazit

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass die Zeit der typischen Kernfamilie, wie sie noch in den 60er Jahren, vorhanden war, vorbei ist und sich statt dessen viele verschiedene Lebensformen gebildet haben. Man spricht in diesem Sinne von einer Pluralisierung der Lebensformen. Die Deinstitutionalisierung der bürgerlichen Ehe und Familie kann sowohl als eine Konsequenz, als auch als Ursache oder Auslöser dieser verschiedenen Lebensformen gesehen werden.<sup>44</sup>

Die Folgen dieser Deinstitutionalisierung sind heute Thema öffentlicher Diskussionen.

„Kaufmann u.a. (1982: S.531 ff.) sprechen von einer zunehmend „größeren Kontingenz“ in den Prozessen der Familienentwicklung. Beck - Gernsheim und Beck heben den Individualisierungsschub und die Optionszuwächse gerade auf der Frauenseite hervor.“<sup>45</sup>

Sehr wichtig in diesem Zusammenhang finden wir den erwähnten Individualisierungsprozess. Vor allem der gewandelte Lebensstil auf Seiten der Frauen spielt eine überaus bedeutende Rolle. Seit Frauen die gleiche Chancen auf Arbeit und Beruf wie Männer haben, ist für diese die Karriere eine gute Alternative zur Familie geworden.

Heute wollen die Menschen ihre Freiheit genießen. Darunter wird oft Kinderlosigkeit, Ehelosigkeit und der Wunsch der Selbstverwirklichung und Berufskarriere verstanden. Ob man dies nun als gut oder schlecht, oder wie Durkheim als Anomie beurteilen kann, sei  
dahingestellt.

---

<sup>44</sup> vgl. Peukert 1996, 35ff

<sup>45</sup> s. Tyrell, Ehe und Familie. in: Lüscher 1990, 155

## V. Grundzüge der Entwicklung der Familienpolitik

Explizite Konzepte von Familienpolitik sind in Deutschland erst in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg zu finden. Allerdings ist es schwer, Familienpolitik von anderen Teilbereichen politischen Handelns wie der Sozialpolitik, der Wohnungspolitik und der Bevölkerungspolitik zu trennen, die die spezifischen Interessen von Familie ebenfalls tangieren.

Anfangs stand die wirtschaftliche und soziale Lage von vor allem kinderreichen Familien im Vordergrund. Folglich wurden einkommenspolitische Maßnahmen ergriffen, die den Unterhalt der Familien sichern sollten. In Deutschland wurden die ersten Initiativen vor 1914 von einzelnen Unternehmern begonnen. Zwischen den beiden Weltkriegen wurden in einigen Wirtschaftszweigen dann Ausgleichskassen gegründet, die größtenteils den Arbeitgeberverbänden angegliedert waren. In der Folge der Inflation verschwanden sie zumeist wieder. Eine andere Art der Unterstützung von Familien waren in Tarifverträge eingegliederte Familienzulagen. Diese Entwicklung von einzelbetrieblichen Maßnahmen über Regelungen in Tarifverträgen hin zu gesetzlichen Bestimmungen ist der Sozialpolitik öfter zu finden. Das erste Kindergeldgesetz trat in Deutschland allerdings erst 1955 in Kraft, bedingt durch die Unterbrechung durch den Nationalsozialismus, als Familienpolitik im Dienste der Eugenik zur Züchtung einer erbgesunden Rasse stand und mißbraucht wurde.

Konzepte von Familienpolitik können nur entstehen, wenn die Familienprobleme nicht als individuell verschuldet, sondern als strukturell bedingt gesehen werden, in Abhängigkeit von den Veränderungen in der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur. Einer der ersten, der auf diese Zusammenhänge hinwies war Friedrich Zahn. Bereits 1927 behandelte er diese in einem Bericht der „Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt“. Die Förderung der Familie ist „...die Forderung des Tages, die in den Mittelpunkt unserer Sozial-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik gerückt werden muß“.<sup>46</sup> Viele von Zahns Forderungen scheinen auch heute noch aktuell. Sein Hinweis auf die Mehrleistungen, die Familien im Gegensatz zu Kinderlosen für Staat und Gesellschaft aufbringen erinnert an die gegenwärtige Diskussion über einen Familienleistungsausgleich.<sup>47</sup>

---

<sup>46</sup> Zahn, Friedrich, Familienpolitik. in: Die Zukunft der Arbeit, 1924 2/4, 147. zit. nach Wingen 1997, 25

<sup>47</sup> vgl. Wingen 1997, 26f

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde größeres Interesse auf eine Analyse der Situation von Familien in der sich wandelnden Gesellschaft gerichtet. Familienpolitik wird ein wichtiger Faktor von Gesellschaftspolitik, die auf die Erhaltung von gesellschaftlichen Strukturen, auf die Begleitung von strukturellen Wandlungen oder auf die gezielte Gestaltung von gesellschaftlichen Strukturen ausgerichtet sein kann. Letztere Möglichkeit ist für die Familie am wichtigsten.

Neben den Finanziellen Vergünstigungen für Familien, wie z.B. Einkommenssteuerermäßigungen und direkten Transferleistungen wie dem Kindergeld entsteht in letzter Zeit mehr und mehr Bemühen, in anderen Bereichen als dem wirtschaftlich-materiellen Familienhilfen zu etablieren. Problemen der Familienerziehung, Rollenproblemen, Problemen der Kleinfamilienstruktur und Problemen neuer Familienformen wird versucht Rechnung zu tragen, indem breit angelegte Hilfen, nicht nur zur Sicherung der wirtschaftlichen, auch zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Lage der Familien diskutiert werden.<sup>48</sup>

Zu diesem Verständnis von Familienpolitik in einem umfassenderen Sinne gehört auch die Gestaltung des Familienrechts.

---

<sup>48</sup> vgl. Wingen 1997, 29f

## **VI. Familienrecht**

### **1. Einführung in das Familienrecht**

#### **1.1. Begriff und Umfang des Familienrechts**

Wenn wir uns mit Familienpolitik in Deutschland befassen, müssen wir notwendigerweise unsere Aufmerksamkeit auf ein Gebiet richten das wie kein Zweites die Belange von Familien und ihren Mitgliedern regelt.

„Das Familienrecht umfasst die Gesamtheit aller Vorschriften, die sich mit den Rechtsverhältnissen der durch Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundenen Personen befassen. Der umfangreichste und wohl auch wichtigste Teil aller Bestimmungen des Familienrechts bezieht sich auf die Mitglieder der Kleinfamilie, also auf ein Ehepaar und seine Kinder. Das betrifft die Vorschriften über Verlobung und Eheschließung, die Wirkungen der Ehe in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung sowie die Regelung der Ehescheidung mit ihren vielfachen Konsequenzen. Dazu gehören auch die Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis der Eltern zu ihren Kindern ordnen, und zwar sowohl für eheliche wie für nichteheliche Kinder. Aus historischen Gründen wird das Vormundschaftsrecht ebenfalls zum Familienrecht gezählt, was auch deshalb gerechtfertigt ist, weil die Vormundschaft ein Ersatz für die fehlende elterliche Fürsorge sein soll.“<sup>49</sup>

#### **1.2. Die Besonderheit des Familienrechts**

Familie als elementarer Ausdruck menschlichen Zusammenlebens existiert natürlich länger als jede organisierte Staatsform. Sie hat ihre eigenen Gesetze herausgebildet und fordert Raum zur Entfaltung. Aus diesem Grund lässt sich Familie auch nicht in ein vorgefertigtes gesetzliches Korsett zwingen. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung für die Familie. Er muss ihr, mit Hilfe einer angemessenen Gesetzgebung Möglichkeiten zur vollen Entfaltung ihres Potentials schaffen. Hervorzuheben ist der gänzlich andere rechtliche Charakter einer Familie. Sie weist keine eigene Rechtspersönlichkeit auf wie beispielsweise ein eingetragener Verein. Auch kann sie weder unter ihrem Familiennamen verklagt werden noch selber Klage führen. Vermögen wie Gesellschaften des Bürgerlichen Rechtes vermag sie ebenfalls nicht zu bilden. Deswegen richtet das Familienrecht seine Aufmerksamkeit – von

wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht auf die Familie als Ganzheit, vielmehr betreffen ihre Regelungen und Vorschriften die einzelnen Teile einer Familie – die Familienmitglieder und ihre Beziehungen zueinander. Bezeichnend für das Familienrecht sind seine exakten Formvorschriften, wenn es sich um das Eingehen einer Ehe, oder den Abschluss von Eheverträgen, oder auch um Veränderungen im Eltern-Kind-Verhältnis handelt. Übertragbar auf andere Personen sind Familienrechte nicht. Auch ist ein Verzicht auf sie nicht möglich.<sup>50</sup>

### 1.3. **Verfassungsrechtlicher Schutz der Familie**

Wie schon angedeutet reichen die historischen Ursprünge der Familie weit in die Vergangenheit des menschlichen Zusammenlebens zurück. Die Familie stellt die kleinste Einheit menschlicher Gemeinschaft dar der das Recht zugesprochen wurde, vom Staat geschützt und gefördert zu werden. Art. 6 I des Grundgesetzes legt eindeutig fest dass

**Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.**<sup>51</sup>

### 1.4. **Rechtsquellen und Schrifttum zum Familienrecht**

„Die wichtigste Rechtsquelle für das Familienrecht ist das **Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches. (§§ 1297 – 1921)**. Doch sind die Bestimmungen über die Eheschließung, über Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe nicht im BGB, sondern im **Ehegesetz** enthalten. Mit den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe befasst sich das **Kinder- und Jugendhilfegesetz**, das als VIII. Buch Bestandteil des Sozialgesetzbuches geworden ist. Familienrechtliche Bestimmungen finden sich ferner im **Gesetz über die religiöse Kindererziehung**, im Personenstandsgesetz und in der **Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats.**“<sup>52</sup>

---

<sup>49</sup> vgl. Tschernitschek 1995,1

<sup>50</sup> vgl. ebd., 2

<sup>51</sup> vgl. ebd., 3

<sup>52</sup> vgl. ebd., 4

## 2. Verlobung und Eheschließung

### 2.1. Begriff der Verlobung

Die Verlobung stellt ein Eheversprechen dar welches sich Mann und Frau gegenseitig erklären. Es muss **aufrichtig** von den beiden Beteiligten ausgesprochen werden da es sonst nicht wirksam ist, und keine Heiratsverpflichtung nach sich zieht.<sup>53</sup>

### 2.2. Begründung der Verlobung

Sobald sich ein Liebespaar über die spätere Ehe geeinigt hat, tritt die Verlobung formfrei in Kraft. Die wörtliche Erklärung stellt keine Bedingung dar. Die Verlobung kann auch aus dem Verhalten des Paares abgeleitet werden wenn es beispielsweise wie ein Ehepaar zusammenlebt. Mit eintreten der Volljährigkeit kann sich Mann oder Frau ohne Zustimmung von Dritten rechtswirksam verloben.<sup>54</sup>

### 2.3. Wirkung der Verlobung

Aus der Verlobung geht eine **Rechtspflicht** zur späteren Ehe hervor. Jedoch ist diese Pflicht zur Ehe nicht einklagbar (**§ 1297 I BGB**) da ein bindender Zwang zur Ehe dem gültigen Rechtsempfinden zuwiderlaufen würde. Allerdings kann ein Partner der sich grundlos aus der Verlobung lossagt schadenersatzpflichtig gemacht werden.<sup>55</sup>

### 2.4. Beendigung der Verlobung mit ihren Rechtsfolgen

Geht alles seinen erwünschten Weg, mündet die Verlobung in eine Heirat des Paares. Natürlicherweise endet die Verlobung auch mit dem Ableben eines Partners. Die Verlobung endet außerdem, sollte sich herausstellen, dass ein Partner unverschuldeterweise die Befähigung zur Ehe verloren hat. (z.B. Geisteskrankheit)

Die Verlobung kann des weiteren durch einen einseitigen Rücktritt eines Verlobten enden.<sup>56</sup>

### 2.5. Umfang der Schadenersatzpflicht

---

<sup>53</sup> vgl. ebd., 6

<sup>54</sup> vgl. ebd., 6 - 7

<sup>55</sup> vgl. ebd., 7

<sup>56</sup> vgl. ebd., 8

Der Rückzug eines Partners aus der Verlobung kann zu finanziellen Belastungen für den anderen oder für dritte Personen führen. Aus diesem Grund wurde das Recht Schadensersatz fordern zu können im Gesetz verankert.

Dieses Recht steht folgenden Personen zu (§ **1298 I 1 BGB**):

- dem schuldlosen Verlobten;
- den Eltern dieses Verlobten;
- dritten Personen, die anstelle der Eltern gehandelt haben (z.B. Freunde, Pflegeeltern, weitere Verwandte).<sup>57</sup>

## 2.6. **Rückgabe der Geschenke und Verjährung der Ansprüche**

Für den Fall, dass die Verlobung nicht in einer Heirat endet – egal aus welchem Grund – darf jeder Verlobte vom anderen die Herausgabe der gemachten Geschenke verlangen. (§ **1301 BGB**).

## 2.7. **DDR**

In der ehemaligen DDR diente die Verlobung nur einem einzigen Zweck: Es sollte geprüft werden, wie ernst es den Partnern mit ihrem Entschluss war eine Familie zu gründen, oder den Bund fürs Leben zu schließen. Wie auch immer geartete Rechtsfolgen konnten nicht abgeleitet werden. (§ **5 III FGB**).<sup>58</sup>

# 3. **Das Recht der Eheschließung**

## 3.1. **Vom Wesen der Ehe**

Die Ehe kann zu den ursprünglichsten Formen menschlichen Miteinanders gezählt werden. Sie hat durch die Jahrtausende der menschlichen Kulturgeschichte beständig Veränderungen erlebt. Kulturen und Religionen haben versucht der Ehe ihren Stempel aufzudrücken, oder sie für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Mit der Zunahme von gesellschaftlichem Wohlstand und somit auch Macht, haben die Führer einer jeden Kultur versucht, die Institution Ehe zu formen und in überschaubare Bahnen zu lenken. In unserem Kulturkreis wird nur die Ehe als rechtsgültig anerkannt, die von einem Standesbeamten geschlossen wurde. (§ **11 EheG**).

---

<sup>57</sup> vgl. ebd., 9 - 10

<sup>58</sup> vgl. ebd., 11

Das heutige säkulare Eherecht der Bundesrepublik hat seine Wurzeln in der christlich-abendländischen Kultur. Seine besonderen Merkmale sind:

- Freiheit der Eheschließung. (Niemand darf gegen seinen Willen zur Ehe gezwungen werden.)
- Geschlechtsverschiedenheit und Einehe. (Geschlechtsverschiedenheit wird vorausgesetzt. Die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern verstößt gegen das Sittengesetz im Sinne Art. 2 I GG.)
- Lebensdauer. (Die Ehe ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt (§ **1353 I 1 BGB**)). Eine Ehe auf Zeit kennt unsere Rechtsordnung nicht.)
- Lebensgemeinschaft. (Die Verbindung der Eheleute zu einer die gesamte Persönlichkeit umfassenden Lebensgemeinschaft ist nicht nur eine sittliche, sondern auch eine Rechtspflicht (§ **1353 I 2 BGB**).<sup>59</sup>)

### 3.2. **Kirchliche Trauung und staatliche Eheschließung**

Eine Eheschließung war schon zu allen Zeiten und in allen Kulturkreisen von religiösen Vorstellungen begleitet. In unserer Kultur haben die christlichen Kirchen erst relativ spät ihren Einfluss auch auf die rechtliche Seite einer Eheschließung erweitert. Zuvor genügte es den Kirchen moralische Forderungen an die Eheleute auszusprechen.<sup>60</sup>

### 3.3. **Ehefähigkeit**

Um eine Ehe einzugehen hat der Gesetzgeber die Erfüllung einiger Voraussetzungen zur Bedingung gemacht. Die Eheleute müssen mündig und geschäftsfähig sein. Diese Erfordernisse sind im EheG unter dem Begriff Ehefähigkeit geregelt. (§ **2 BGB**)

- 1) Trennende Eheverbote

Die Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten ist verboten. Ebenso darf es in unserem Kulturkreis keine Polygamie geben. (siehe § **4 I 1 EheG**; und § **1589, 1 BGB**).

- 2) Aufschiebende Eheverbote

Das aufschiebende Eheverbot wird wirksam für den Fall, dass eine Eheschließung mit einem adoptierten Kind geplant ist. (§ **7 I 1 EheG**) Weiter gilt bei schon geschiedenen Frauen die Wartezeit als aufschiebendes Eheverbot. (§ **8 I EheG**) Das Fehlen eines Auseinandersetzungszeugnisses bei bestimmten Personen (§ **1683 BGB**) und ein

---

<sup>59</sup> vgl. ebd., 12f

<sup>60</sup> vgl. ebd., 13f

nichtvorhandenes Ehefähigkeitszeugnis bei einem ausländischen Heiratskandidaten lösen ebenfalls ein aufschiebendes Eheverbot aus.<sup>61</sup>

### 3.4. Eheschließung

Einer Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen. (§ 12 I 1 EheG) Es sind jedoch Ausnahmen möglich. Es ist außerdem die Mitwirkung eines Standesbeamten notwendig: Die Tätigkeiten eines Standesbeamten betreffen Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung übertragen worden sind. (§ 51 PStG).

Für den Fall, dass dem Standesbeamten kein Ehehindernis bekannt geworden ist, darf nach Ablauf der Aufgebotsfrist die Eheschließung stattfinden (§ 6 I PStG). Sie soll in einer würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden (§ 8 PStG).

Am Tag an dem die Ehe geschossen werden soll, müssen beide Partner persönlich und zum selben Zeitpunkt im Standesamt erscheinen. (§ 13 I EheG). Dort muss sich der Standesbeamte überzeugen, dass es sich bei den Anwesenden um die Verlobten handelt, die auch Heiraten wollen. Die Vertretung eines Verlobten durch Dritte ist nicht möglich, da es sich bei der Heirat um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt. Es sollen weiterhin zwei Personen anwesend sein, die den Abschluss der Ehe bezeugen können. (§ 14 I EheG).

Der Standesbeamte als Vertreter des Staates befragt nun die beiden Heiratswilligen nacheinander ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen. (§ 14 I EheG) Bejahen beide Partner die Fragen des Standesbeamten, ist die Eheschließung vollzogen. (§ 13 I EheG)<sup>62</sup>

## 4. Fehlerhafte Ehe

Eine Ehe ist trotz Fehlerhaftigkeit rechtswirksam

- „wenn nur gegen unwesentliche Formvorschriften (Sollvorschriften) bei der Eheschließung verstoßen wurde (§§ 12, 13a, 14, 15 EheG);
- wenn es bei einem Verlobten an der Ehemündigkeit (§ 1 EheG) oder an der Einwilligung einer sorgeberechtigten, aber nicht zugleich vertretungsberechtigten Person (§ 3 II EheG) gemangelt hat;
- wenn gegen ein aufschiebendes Eheverbot (§§ 7 bis 10 EheG) verstoßen wurde.“<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> vgl. ebd., 17 - 20

<sup>62</sup> vgl. ebd., 21 - 24

<sup>63</sup> vgl. ebd., 24

#### **4.1. Nichtehe**

Für die Nichtehe besteht im Gesetz keine ausdrückliche Regelung.

Wenn sich im nachhinein herausstellt, dass eine geschlossene Ehe keinerlei Rechtswirkung erzeugt hat, spricht man von einer Nichtehe. Letztendlich kann sich jeder darauf berufen, dass die Ehe gar nicht zustande gekommen ist. Diese Tatbestände würden in keinem Gerichtsverfahren gerichtlich festgestellt werden.<sup>64</sup>

#### **4.2. Nichtige Ehe**

Eine Ehe wird dann als nichtig erklärt wenn sich herausstellen sollte, dass gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen wurde. Wurden trennende Eheverbote missachtet oder der freie Wille eines Verlobten beeinflusst und so die Eheschließung manipuliert, ist die Ehe ebenfalls nichtig.<sup>65</sup>

#### **4.3. Aufhebbare Ehe**

Im Gegensatz zur Ehenichtigkeit, bei der es vor allem um die Interessen der Öffentlichkeit geht, stehen bei der aufhebbaren Ehe die persönlichen Bedürfnisse der betroffenen Ehepartner an erster Stelle. Eine Eheaufhebung dient der Beseitigung von Fehlern, wie beispielsweise die Minderjährigkeit von Ehegatten, oder von Willensmängeln während der Eheschließung. Mögliche Gründe:<sup>66</sup>

- Aufhebung wegen fehlender Einwilligung
- Aufhebung wegen Irrtums
- Aufhebung wegen arglistiger Täuschung
- Aufhebung wegen widerrechtlicher Drohung
- Aufhebung wegen irrtümlicher Todeserklärung<sup>67</sup>

### **5. Eheliche Lebensgemeinschaft**

#### **Ehe auf Lebenszeit**

Wesentlicher Bestandteil einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist neben dem räumlichen Aspekt auch ein zeitlicher. Eine Ehe wird grundsätzlich immer auf

---

<sup>64</sup> vgl. ebd., 25

<sup>65</sup> vgl. ebd.

<sup>66</sup> vgl. ebd., 24

<sup>67</sup> vgl. ebd., 28 - 32

Lebenszeit geschlossen. Dieser Bund endet erst mit dem Ableben eines Ehepartners.  
(§ 1353 I 1 BGB)<sup>68</sup>

### **Der Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft**

- Kommt es in der Ehe zu ehewidrigem Verhalten, sind die Partner nicht berechtigt ihre Interessen auf dem Prozessweg durchzusetzen. Es gibt kein Recht das Unterlassen von ehewidrigem Verhalten gerichtlich zu erzwingen.
- Das Fehlverhalten eines Partners kann unter Umständen nicht nur zur Ehewidrigkeit führen sondern auch geschützte Rechtsgüter des Anderen negativ beeinträchtigen.
- Kommt es zum Ehebruch, kann der geschädigte Partner mit dem Beistand des Gesetzgebers gerechnet. Dieser hat den materiellen Bereich der Ehe besonders unter Schutz gestellt.
- Sollte aufgrund verletzter persönlicher Pflichten ein Ehepartner Schadensersatz vom anderen fordern, so werden die Gerichte diese Forderungen ablehnen.<sup>69</sup>

## **6. Namensrecht und Staatsangehörigkeit**

### **Neuregelung des Namensrechtes**

In der Vergangenheit war es ganz selbstverständlich, dass die Eheleute einen gemeinsamen Namen führten. Zumeist war dies der Familienname des Mannes. In der Bundesrepublik waren die Eheleute sogar gesetzlich verpflichtet einen gemeinsamen Namen zu führen. Im § 1355 I a.F. BGB war es so festgelegt worden. Eine Änderung der alten Vorschriften wurde am 5.3.1991 durch das BverfG beschlossen. In der Zeit der Gleichstellung von Mann und Frau erwies sich das alte Namensrecht als nicht mehr zeitgemäß. Es wurde behauptet, es stehe der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Weg. Die aktuelle Regelung lautet wie folgt:<sup>70</sup>

- 1) „Ehegatten, die einen gemeinsamen Ehenamen führen

Bei der Eheschließung können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. (§ 1355 II BGB).

- 2) Ehegatten ohne einen gemeinsamen Ehenamen

Bestimmen die Ehegatten bei der Hochzeit keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen unverändert weiter (§ 1355 I 2 BGB).<sup>71</sup>

---

<sup>68</sup> vgl. ebd., 38

<sup>69</sup> vgl. ebd., 39 - 40

<sup>70</sup> vgl. ebd., 41

<sup>71</sup> vgl. ebd., 42 - 46

## 7. Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

Die Begriffe **Haushaltsführung** und **Erwerbstätigkeit** beschreiben die grundlegenden Haupttätigkeiten um den Lebensunterhalt und das Auskommen zu sichern. Die klassische Rollenverteilung schreibt der Frau alle Arbeiten in Haus und Garten zu, während der Mann den gemeinsamen Haushalt regelmäßig verlassen muss, um durch bezahlte Arbeit den finanziellen Unterhalt der kleinen Gemeinschaft zu sichern. Diese beiden Bereiche sollen und müssen sich im Idealfall optimal ergänzen, sodass das „Unternehmen“ Ehe materiell gesichert ist.

Das BGB pocht auf das gegenseitige Einvernehmen. Das bedeutet, dass kein Ehegatte dem anderen Vorschriften machen kann. (§ **1356 I 1 BGB**). Dieser Sachverhalt ist jedoch umstritten. Als eine Vorstufe zur späteren Trennung der Ehe wird vom Gesetzgeber die Tatsache gewertet, dass die Eheleute nicht miteinander den Haushalt erledigen sondern dass sich jeder auf seinen Bereich zurückzieht, und den anderen nicht am eigenen Bereich teilnehmen lässt.

Aus den Anstrengungen zur Gleichberechtigung ist für beide Partner die Möglichkeit hervorgegangen, sich an der Erwerbsarbeit zu beteiligen. Die sogenannte Hausfrauenehe hat somit ihr Leitbild verloren.<sup>72</sup>

## 8. Familienunterhalt

Eine Hauptkonsequenz die aus der Eheschließung erwächst besteht in der Verpflichtung der Eheleute für ihren Unterhalt und den der Kinder zu sorgen. Die Rechtsvorschriften des Familienrechtes zu dieser Thematik finden sich im Familienrecht an verschiedenen Stellen wieder.

Beim Familienunterhalt ist darauf zu achten, ob die Eheleute noch in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. (§§ 1360 bis 1360b) Für den Fall der Trennung kommt der § 1361 zur Anwendung. Ist es zur Scheidung gekommen sind die § 1569 bis 1586b zuständig.

Berechtigte Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber den Eltern werden in den §§ 1601 bis 1615 geregelt.<sup>73</sup>

### **Einsatz von Arbeit und Vermögen**

Der § **1360**, 1 BGB verpflichtet die Ehepartner mit Hilfe ihrer Arbeitskraft und ihrem Vermögen für das angemessene Auskommen ihrer Familie zu sorgen. Das Fundament ihres gemeinsamen Vermögens sollen sie jedoch nur in Ausnahme- und Notsituationen

---

<sup>72</sup> vgl. ebd., 49 - 51

angreifen. In der Regel sollen sich die Eheleute durch eine Erwerbstätigkeit finanziell sichern.

Das Recht und die Pflicht eine Erwerbstätigkeit auszuführen spricht das Familienrecht beiden Ehepartnern in gleicher Weise zu. (§ **1356 II 1 BGB**).

Für den Fall, dass einem Ehepartner ausschließlich die Arbeit in der gemeinsamen Wohnung obliegt, so kommt er auf genau diese Weise seiner Pflicht nach, für den Familienunterhalt zu sorgen. (§ **1360 2 BGB**).

Kommen beide Ehepartner einer Erwerbsarbeit nach und tragen beide somit zum Familienunterhalt bei, orientieren sich ihre Beiträge an der Einkommenshöhe sowie am Umfang ihrer Tätigkeit im Haushalt.<sup>74</sup>

---

<sup>73</sup> vgl. ebd., 53

<sup>74</sup> vgl. ebd., 54

## VII. Literaturverzeichnis

- ❖ Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hg.): Verfassung des Freistaates Bayern. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 1998
- ❖ Erler, Luis: Vorlesung Familienpädagogik, WS 1999/2000
- ❖ Kaufmann, Franz–Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, München 1995
- ❖ Peukert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Opladen 1996
- ❖ Reinhold, Gerd (Hg.): Soziologielexikon, München/Wien 1997
- ❖ Tschernitschek, Horst: Familienrecht, München 1995
- ❖ Tyrell, Hartmann: Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. in: Lüscher, Kurt, Schultheis, Franz, Wehrspaun, Michael (Hg): Die postmoderne Familie, Konstanz, 1990, 145 - 157
- ❖ Wingen, Max: Familienpolitik, Stuttgart, 1997